

II. Reform des Instituts der Handelsfachverständigen.

Handelsfachverständige gibt es in Deutschland seit dem Jahre 1899. In diesem Jahre wurden zum ersten Male 55 000 M für Entsendung von „Sachverständigen für Handelsangelegenheiten“ ausgeworfen. Heute beträgt die Aufwendung für dieses Institut 300 000 M, eine vollständig unzureichende Summe. Es ist demnach zunächst zu fordern:

1. Erhöhung der vom Reiche bereitgestellten Mittel für die Entsendung von Handelsfachverständigen.

Die Kreise des Handels und der Industrie sind sich überwiegend darin einig, daß die Handelsfachverständigen, trotz mancher auch weniger günstigen Erfahrungen, die gemacht worden sind, eine Einrichtung sind, deren weiterer Ausbau schon vor dem Kriege als im Interesse des deutschen Außenhandels liegend bezeichnet wurde. Gleichzeitig aber hat man, fußend auf die Erfahrungen, eine Reihe von Mängel erkannt und festgestellt, deren Abstellung gleichzeitig gefordert werden muß, wenn mit einer zweckmäßigen Anwendung der bewilligten und noch zu bewilligenden Reichsmittel gerechnet werden soll. Man fordert weiter

2. Selbständigmachung des Handelsfachverständigen, der heute vom Konsulat abhängig ist.

Er arbeitet zwar selbständig und erledigt auch meistens alle Handelsangelegenheiten des Konsulates, jedoch hängt es von dem betreffenden Konsul ab, ob dieser die Bearbeitung eines Teiles der wirtschaftlichen Fragen selbst in die Hand nehmen will. Auch müssen die Berichte des Sachverständigen dem Konsul zum Visum vorgelegt werden. Er kann die Absendung des Berichtes, falls er ihm nicht zusagt, zwar nicht verhindern, aber doch einen Gegenbericht abfassen.

3. Verbesserung der Stellung des Handelsfachverständigen innerhalb der Beamtschaft.

Jetzt werden die Handelsfachverständigen auf 3 beziehentlich 5 Jahre angestellt und müssen eine Probezeit von 15 Monaten absolvieren, während der ihnen mit sechsmonatlicher Frist gekündigt werden kann. Nach Ablauf der Amtsperiode scheiden sie meist aus dem Reichsdienst aus, doch kann ihr Vertrag auf 3 beziehentlich 5 Jahre verlängert werden. Während der Dauer ihrer Tätigkeit haben sie den Charakter kommissarischer Reichsbeamter ohne irgend einen Rang. Ihre Position ist mithin unsicher, da sie später keine Verwendung im Reichsdienst finden und unter dieser wirtschaftlichen Ungewißheit leiden. Sozial sind sie im Nachteil dadurch, daß sie ohne einen Titel und Rang angestellt werden, während die Handelsattachés vieler fremder Staaten, die im übrigen im Gegensatz zu Deutschland nicht den Konsulaten, sondern den Gesandtschaften beziehentlich diplomatischen Vertretungen beigelegt sind, eine ganz andere soziale Stellung einnehmen und daher auch ein weit höheres Ansehen und einen bedeutend stärkeren Einfluß genießen. Die Handelsattachés der meisten Mächte, wie z. B. von Großbritannien und Japan, sind Räte 1. Klasse, die russischen sind Staatsräte, die französischen Räte 2. Klasse, d. h. also, diese Attachés sind Geheimräte oder Exzellenzen, ganz gleich, wie alt sie sind, wenn sie nur den betreffenden Regierungen tüchtig erscheinen. Im Gegensatz dazu hat der deutsche Handelsfachverständige, wie bemerkt, keinen offiziellen